

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 92 (1998)
Heft: 11

Artikel: "Der Recht schafft denen, die Gewalt leiden" (Psalm 146,7) : biblische Anstösse zum 50. Jahrestag der UNO-Menschenrechtserklärung
Autor: Winzeler, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-144136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Der Recht schafft denen, die Gewalt leiden» (Psalm 146,7)

Biblische Anstösse zum 50. Jahrestag der UNO-Menschenrechtserklärung

Vor 50 Jahren, am 10. Dezember 1948, wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Diese Willenserklärung verstand sich als «gemeinsame Richtschnur» für alle Völker, um die allen Menschen innewohnende Würde zu wahren, die Achtung ihrer Grundrechte und Freiheiten durch Belehrung und Erziehung zu entwickeln und durch fortschreitende staatliche und zwischenstaatliche Massnahmen wirksam zu institutionalisieren. Diese Deklaration wurde zur völkerrechtlichen Grundlage der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) und zweier UNO-Konventionen (1966) über die Gleichrangigkeit sowohl der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Sozialpakt) als auch der bürgerlichen und politischen Rechte (Zivilpakt). Sie fand Eingang in die Helsinki-Schlussakte (1975). Angefügt wurden Vereinbarungen gegen jede Form des Rassismus (1966) und der Diskriminierung der Frau (1979), gegen die Folter (1984), über die Rechte des Kindes (1989) und das Recht der armen Völker auf Entwicklung und Partizipation (1993). – Um so alarmierender ist die nackte Tatsache der Missachtung und gesteigerten Verletzung dieser Menschenrechte, die wir in allen Kontinenten erleben: nicht nur in ethnisch, religiös und wirtschaftlich motivierten Bürgerkriegen und Gewaltexzessen, in vermeidbaren Natur- und Hungerkatastrophen, in Landvertreibungen und neuen Sklavenmärkten, sondern auch in Form und Geist einer neuen Wirtschaftsphilosophie, die unverhüllt die «Freiheitsrechte» des Marktes und des Kapitals über die Bedürfnisse und Lebensrechte von betroffenen Männern, Frauen und Kindern stellt. P.W.

Wurzeln in der biblischen Tradition

1. Was geht uns die UNO-Menschenrechtserklärung an? Die Menschenrechte sind keineswegs naturhaft gegeben, sie müssen vereinbart, erkämpft, respektiert, verinnerlicht werden – gegen den alten Hordentrieb, der nur ums nackte Überleben der eigenen Sippe besorgt ist. Sie gründen in der *mitmenschlichen Wahrnehmung* einer allen, selbst unwürdigsten Menschen innewohnenden Menschenwürde, unabhängig von Geburt, Geschlecht, Rasse, Nation oder sozialer Befindlichkeit. Sie haben insofern tiefe Wurzeln in der biblischen Tradition, in der Gott das menschl-

che Elend «sieht» und den Geringsten und Missachteten die Menschenwürde zuspricht. Gott fordert durch die Thora und Jesus dazu auf, Würde und Recht der Nächsten über allen Dingen in Liebe zu beachten und insbesondere den Gewaltopfern und Wehrlosen Recht zu verschaffen (2. Mose 3,7; Psalm 119; Matthäus 5,17). Die Propheten nehmen da kein Blatt vor den Mund:

«Hinweg von mir mit dem Lärm deiner Lieder! Das Spiel deiner Harfen mag ich nicht hören! Aber es ströme wie Wasser das Recht und die Gerechtigkeit wie ein unsiegliger Bach!» (Amos 5,23f.).

2. Wegweisend für die Menschenrechts-

tradition sind insbesondere die biblischen Lehren aus der *Geschichte Israels unter den Völkern*, die an die Mühen des Auszugs aus der Versklavung erinnern und die Untrennbarkeit von individueller Menschenwürde, sozialer Gerechtigkeit, von zivilen Grundfreiheiten und Gemeinschaftspflichten begründen.

2.1. In der Schöpfung angelegt und verheissen ist die Würde der *Gottebenbildlichkeit* aller Menschen als Mann und als Frau (1. Mose 2,26f.); dies beinhaltet die menschliche Beziehung jeder menschlichen Existenz ebenso wie den gemeinschaftlichen Auftrag, die Erde in humaner Weise wohnlich zu machen, sie zu schützen, zu bezähmen, zu bebauen und zu bewahren. Das ist die erste «Magna Charta der Humanität» (Karl Barth).

2.2. Im Bund mit Israel ist der *Sabbat* das Gemeinschaftsziel und die Krone der ganzen Schöpfung. Von daher hat die Arbeit ihr menschliches Recht und ihre Grenze. Viele Einzelgebote der Thora suchen das Recht der Armen zu wahren, Asylstätten für Verfolgte zu schaffen und Schutzdämme aufzurichten für Ausgebeutete, Versuldete, Verelendete und Entrechtete, Fremde, Dienstmägde, Witwen und Waisen. Die *Mühseligen und Beladenen* sind für Jesus die Kronzeugen des Gemeinschaftswillens Gottes und der anbrechenden Gottesherrschaft, welche allen die Freiheit von Furcht und Not gewährt (2. Mose 20,8–11; 3. Mose 25; Micha 4,4; Matthäus 11,28).

2.3. Vorbildlich für das Völkerrecht ist die jüdische Proklamation des *gleichen Rechts für Bürger und Fremde* (Zivilpakt), auch der wirtschaftlichen Gleichstellung von Besitzenden, Gläubigern, Pächtern und Schuldner (Sozialpakt). «Einerlei Recht soll unter euch gelten, für den Fremdling wie für den Einheimischen; denn das Land ist mein und ihr seid vor mir den Pächtern gleichgestellt» (3. Mose 24,22; 25,23). So kann und darf keinem Menschen, Stamm oder Volk dauerhaft der Boden seiner Existenz entzogen werden.

2.4. Judentum und Christentum gemeinsam ist das universale Gebot der *Nächsten-, Fremden- und Feindesliebe* – als der

Zusammenfassung des Willens Gottes und der Thora: «Du sollst den andern lieben, denn er ist wie du» (3. Mose 19,18.34; Matthäus 5,44; 22,34–40). Wer den andern liebt, wird ihm sein Recht nicht vorenthalten.

2.5. Für die christliche Ökumene zentral ist das Lob der *Menschwerdung* Gottes im gefolterten und gekreuzigten Jesus, der in Sklavengestalt das wahre Ebenbild Gottes verkörperte und als «Erstgeborener der ganzen Schöpfung» zugunsten aller Menschen ins Recht gesetzt und zu Gott erhöht wurde (Philipper 2,5–11; Kolosser 1,15–18). Jesus verkörpert insofern die wahre Bestimmung aller Menschen und ist zugleich die Inkarnation des den Bedrückten und Geringsten vorenthaltenen Menschenrechts. «Was ihr ihnen nicht getan habt, habt ihr mir nicht getan» (Matthäus 25,40).

2.6. Aus dem *eucharistischen Gemeinschaftsmahl* und der Nachfolge Jesu folgt die Gleichstellung von geborenen Juden und Griechen, Skythen und Barbaren, Freien und Sklaven, Männern und Frauen – im ökumenischen Leib und Geist des Christus. Denn Jesus überwindet die Feindschaft der Völker im Bild «*eines* neuen Menschen» und hebt so die Apartheid und die trennenden «Zäune» der bestehenden Religionen und Gesetze auf (Galater 3,28; Kolosser 3,11; Epheser 2,14–16).

2.7. Damit unlösbar verbunden ist die rechtliche Anerkennung auch der konventionellen staatlichen und zwischenstaatlichen Institutionen, da das weltliche Völkerrecht genauso dem göttlichen Willen unterliegt, dem Bösen zu wehren, das Recht der Starken zu beschränken und dem *Recht der Liebe* freien Raum zu geben (Johannes 19,11a; Römer 13,1–10).

Ein Leben in Würde für alle Menschen der Erde

3. Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Menschenrechte ihren unumstößlichen Grund in der biblischen Botschaft haben. Die alte Kirche, die römisch-katholische wie die reformatorische Tradition haben darüber hinaus die Grundlinien eines

allen Menschen gemeinsamen *Naturrechts* hervorgehoben. Gleichwohl haben die christlichen Kirchen Europas keinen Grund, sich der Urheberschaft der allgemeinen Menschenrechte zu rühmen. Allzu oft vertraten sie die Sonderrechte der Herrschenden oder suchten sie Andersgläubige vom Heil auszuschliessen. Nur in Umkehr, Schande und Scham können sie heute ihren solidarischen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten.

3.1. Alle Konfessionen taten sich schwer, ein *von Geburt an* verliehenes Menschenrecht anzuerkennen, geschweige denn, es in Kirchen und im öffentlichen Leben durchzusetzen. Kirchen verwehrten Kindern, erwachsenen Frauen und Arbeitenden das Menschenrecht und wurden zum Hort der Abwehr gegen Unbekehrte, Ketzer, Juden und Muslime. Christen haben sich soweit beföhdet, verdammt oder diskriminiert, dass erst nach grauenvollen Inquisitionen, Judenvertreibungen, Religions- und Wirtschaftskriegen sich der *neuzeitliche Gedanke* des allgemeinen Grundrechts auf Wahrung der Menschenwürde, der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der demokratischen Gleichstellung in Rechten und Pflichten überhaupt Bahn brechen konnte.

3.2. Allerdings blieb auch das Bürgerrecht des demokratischen Gesellschaftsvertrages von vererbten ständischen Privilegien und erworbenen klassenmässigen Vorrechten des Privateigentums abhängig: von der *Magna Charta Libertatum* 1215, den *Bills of Rights* in England 1689 und in Virginia 1776, bis zur französischen *Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers* 1781/91. Schon die Behauptung, alle Menschen *seien* «von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig» und besässen «angeborene Rechte», war in jedem Wort falsch und ideologisch: «Kein Mensch ist frei, weder als Baby, noch später; wir sind vielfältig determiniert, unter vielfältigen Befehlen und Zwängen, und deshalb, weil wir vielfältig abhängig sind, keineswegs «unabhängig», und wir besitzen nicht im geringsten «angeborene Rechte»» (Helmut Gollwitzer).

3.3. Die Menschenrechte waren nach Form und Inhalt männlich, europäisch und nationalstaatlich definiert. Kolonisierte, Zugewanderte, Flüchtlinge und Gastarbeiter waren Menschen zweiter Klasse. Insbesondere das *Recht auf Arbeit* und auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen blieb ein Fremdkörper in der marktwirtschaftlichen Verfassung kapitalistischer Wirtschaftssysteme (wie in der Schweizer Bundesverfassung) und kann bis heute nicht rechtswirksam eingeklagt werden. Wo der Markt regiert, sehen sich Menschen anonymen Mächten ausgeliefert, die scheinbar keiner politischen und gesellschaftlichen Verantwortung unterliegen. Im kollektiven Sozialpaktsdenken sozialistisch-kommunistischer Diktaturen andererseits blieben zivile Gewissens-, Informations- oder Wahlfreiheiten auf der Strecke. Alle totalitären Ideologien, gerade auch die antikomunistischen Sicherheitsdoktrinen des 20. Jahrhunderts, haben Menschenrechte einem «höheren Interesse» geopfert oder deren universale Geltung nur als Vorwand globalen Hegemoniestrebens missbraucht. So richtet sich die Menschenrechtserklärung der UNO gegen jeden vermeintlichen Systemzwang oder ökonomischen Sachzwang und gegen jede Form ihrer ideologischen Instrumentalisierung und damit ihrer Aushöhlung oder Untergrabung (Artikel 30). Die Vergangenheit lehrt: Die Menschenrechte sind unteilbar – oder sie gehen unter.

3.4. Nachdem die Helsinki-Schlussakte der KSZE 1975 nachdrücklich die Koexistenz, Kooperation und Komplementarität grundverschiedener Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme anerkannte, ist die heute siegreiche «westliche» Welt nicht aus der Verantwortung entlassen, den unterlegenen Völkern zu ihrem Recht zu verhelfen. Das «Totrüten» war mitursächlich für das Scheitern des Sozialismus mit menschlichem Angesicht. Die Erkämpfung ziviler Freiheits- und Eigentumsrechte darf keineswegs zum Vorwand dienen, ganze Völker um ihre demokratische Selbstbestimmung zu bringen und ihrer kollektiven Ressourcen zu berauben: «Alle Völker haben

das Recht auf Selbstbestimmung» und können darum «frei über ihre Naturreichtümer verfügen.» «Auf keinen Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden» (Zivil- und Sozialpakt 1966, Teil 1,1.2).

Der Abgott des globalitären Kapitalismus

4. Aus der Dritten Welt wurde die abendländisch-christliche Ausprägung der allgemeinen Menschenrechte kritisiert, deren Ideale die Besonderheit und Vielfalt der Kulturen missachteten und doch nur auf Basis kolonialistischer Ausbeutung für einen geringen Teil der Menschheit Platz greifen konnten. Die *Universalität* der Menschenrechte ist von der *Globalisierung* des westlichen Lebens- und Wirtschaftsstandards strikt zu unterscheiden. Das heutige Zusammenwachsen des «Weltdorfes» verlangt nach spürbaren Verzichten der Wohlhabenden und nach der Abkehr von gefräßigen Götzen, die die Lebensgrundlagen aller zerstören und den verschuldeten Völkern und Staaten neue Menschenopfer abverlangen. Auf Grund der überwältigenden technologischen Fähigkeiten der Industrieländer und zugleich der wachsenden ökologischen Einsichten in die Grenzen des Wachstums, liegt das Ziel nicht in unerreichbarer Ferne, solche Fehlentwicklungen einzudämmen, das geraubte Land den Völkern zurückzugeben, unmoralische und erdrückende Zinsschulden zu erlassen, Ressourcen und Arbeitszeit gerecht zu teilen und so allen Menschen der Erde ein Leben in Würde zu ermöglichen. Der Schutz der elementaren Teilhabe-, Lebens-, Freiheits- und Sozialrechte der Menschen hat insofern den *ethischen Vorrang* vor schrankenlosen «Freiheitsrechten» des Marktes und Kapitals.

4.1. Der UNO-Sozialpakt 1966 forderte als «geeignete Schritte» zur Wahrung des allgemeinen Rechts auf Arbeit das heute *fragwürdige Wachstumsziel* «einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die

politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen» (Artikel 6). Dieses konjunkturelle (keynesianische) Ideal ist durch eine Entwicklung überholt, in der Millionen Menschen für das Produktivkapital überflüssig und nutzlos werden. Die Fortschreibung des zitierten Artikels verlangt eine *ökologische* Umlagerung übersteigerter «Arbeitskosten» auf den wachsenden Natur- und Energieverbrauch, eine *soziale Grundsicherung und gerechte Umverteilung* von bezahlter und unbezahlter Arbeit von Männern und Frauen sowie globale *Entschuldungsprogramme*, die auch die privaten «Grundfreiheiten» einzelner Kapitaleigner und Aktionäre auf das Sozial- und Umweltverträgliche zurückführen (im Obligationen-, Boden-, Steuer- und Erbschaftsrecht).

4.2. Solche Forderungen, wie sie in der *Ökumenischen Konsultation* der Schweizer Kirchen angemahnt werden, implizieren keinen Rückfall in diktatorische Planökonomie (die uns heute vielmehr unter dem Diktat des Weltmarktes und seiner Agenturen droht). Wer dem Übel der *Staatsverschuldung* auf den Grund gehen will, kann nicht mit steter Um- und Neuverschuldung dem Götzen des unproduktiven Zinskapitals dienen, darum ist von den Kirchen an die *biblische Befristung* aller sonst tödlich wirkenden Schuldendienste, Zinskredite und Bodenpfändungen zu erinnern, die nicht auf die nächste Generation überwältigt werden können (3. Mose 25). Nur schon durch eine gezielte Abschöpfung unmoralischer Rationalisierungsgewinne zur Entlastung arbeitsintensiver kleiner und mittlerer Unternehmen gäbe es für Millionen «überflüssiger» Menschen rasch – und für den ausgleichenden Sozialstaat kostenneutral – wieder Arbeit und Brot.

4.3. Nicht zuletzt ist es der *Zynismus* der neuen (neoliberalen) Wirtschaftsdogmen und «Sozialreformen», der vielen Menschen die Sprache verschlägt. Während die «soziale» Marktwirtschaft noch daran glaubte, privater Eigennutz, verbunden mit der sozialen Rahmensetzung des Vorsorgestaates, würde den Gemeinnutz fördern und dem Menschenrecht dienen, wird

heute – im Namen der Globalisierung – der Eigennutz der «Gewinner» gepredigt, der das Gemeinwesen zerstört und die übrigen Menschen zu «Verlierern» abstempelt, die von der rasenden Entwicklung «abgehängt» würden.

4.4. Dieser globalitäre Kapitalismus hat sein «menschliches Angesicht» abgelegt und zeigt den Armen nur noch die Fratze eines menschenfeindlichen und erbarungslosen Abgottes, für den nur Geld zählt. Sein ehernes Marktgesetz beleidigt und «straft» alle Abgemühten und Ausgestossenen: als wären sie die Sünder, die zu hohe Ansprüche stellen, wenn sie dennoch nach humanen Rechten und sozial gerechten Reformen verlangen. Dieses Freiheits-«Evangelium» steht zutiefst im Widerspruch zur biblischen Magna Charta, wo Gott ohne die Menschen nicht sein kann, was Gott ist. Im Streit für die Menschenrechte besteht somit der klare öffentliche *Auftrag der Kirchen*, ihren Glauben – und damit Farbe – zu bekennen.

Reich Gottes als reale Verheissung für die Menschenrechte

5. Die biblische Sprache vom greifbar nahegerückten Reich Gottes eröffnet die

reale Verheissung von einer Menschenwelt, wo *genug für alle* da ist, von einer Neuen Welt, die wirklich sein kann und sein soll. Diese universale Verwirklichung der Menschenrechte ist eine erst im Kommen begriffene Realutopie. Sie ist weder vom säkularen Fortschrittsglauben abhängig zu machen, noch durch dessen katastrophales Scheitern zu diskreditieren. Sie hat überall ihren Ort, wo Menschen in Not sind. Sie braucht Menschen, die furchtlos ihre Freiheit nützen, um die Rechte anderer – und damit die eigenen – zu schützen. Sie braucht den schlichten Laienverstand wie den hohen Sachverstand von Menschen, um Mittel und Wege zu finden. Sie ist ein ständiger Lernprozess von Erinnern und Aufbrechen, Hoffen und Scheitern, Ausharren und Umdenken, an dem Christinnen und Christen sich mit allen Menschen guten Willens solidarisch beteiligen.

Gerade der schreiende Gegensatz von bestehenden Fähigkeiten, unausgeschöpften Möglichkeiten und widersinnigen (irrsinnigen) Realitäten, im eigenen Land, nötigt uns zum Innehalten, zur Betroffenheit des Schweigens, aber auch zur Besinnung auf das Tun und Beten Jesu: «Dein Reich komme! Dein Wille geschehe wie im Himmel, so auf Erden!»

Im Grunde ist der Sozialismus ein Geisteszustand. Ich weiss, das ist nicht materialistisch gedacht, sondern idealistisch, aber ich brauche diesen Idealismus.

(José Saramago, neuer Nobelpreisträger für Literatur, laut TA vom 9.10.98)

Statt im Süden mit erhobenem Zeigefinger für die Ein-Kind-Familie zu werben, um sich im Norden die Zwei-Auto-Familie zu sichern, müssen wir beweisen, dass wir es ernst meinen mit der nachhaltigen Entwicklung.

(Bundespräsident Flavio Cotti zur Eröffnung der internationalen Nord-Süd-Konferenz für Nachhaltige Entwicklung am 25. Mai 1998 in Bern)